



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Magistrat
der Stadt Pohlheim
Ludwigstr. 31
35415 Pohlheim



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und Ord-
nungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen
FB 2 - Tr

Ihre Nachricht vom
23.02.2021

Mein Zeichen
14/901-10/14

Datum
19. April 2021

Haushaltssatzung mit -plan 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Pohlheim enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Mit der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dürfen Haushaltssatzungen, die keine genehmigungsbedürftigen Teile enthalten, erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorlage keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhebt (§ 97 Abs. 5 Satz 3 HGO).

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass im Haushaltsplan 2021 ein Investitionskredit in Höhe von 279.250 Euro und in der Planung für 2022 in Höhe von 108.750 Euro veranschlagt wurde. Die Haushaltssatzung sieht jedoch keine Kreditaufnahme vor. Der Finanzabteilungsleiter der Stadt Pohlheim begründet dies in einer Doppelveranschlagung des Kofinanzierungsanteils der Hessenkasse. Mit dem Haushalt 2020 seien 447.250,00 Euro als Gesamtbetrag der Kreditaufnahme aus der Komplementärfinanzierung der Hessenkasse genehmigt worden (§ 2 Haushaltssatzung). Dies sei aufgrund der entsprechenden Vorgaben der WI-Bank erfolgt. Zur besseren Darstellung und Information der Stadtverordneten habe die Verwaltung nun im Haushalt 2021 bei den einzelnen Maßnahmen, die mit den Mitteln der Hessenkasse finanziert werden den jeweiligen Auszahlungen für die Baumaßnahme die Einzahlungen aus dem Zuschuss und auch den Kofinanzierungsanteil sprich die anteilige Komplementärfinanzierung ausgewiesen. Letzteres führe dazu, dass im Finanzhaushalt für 2021 279.250,00 Euro sowie für 2022 108.750,00 Euro nochmals ausgewiesen werden als Zugang Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Hessenkasse.

Somit wurde das Kofinanzierungsdarlehen im Haushalt entgegen der allgemeinen Planungsgrundsätze (§ 10 Gemeindehaushaltsverordnung) doppelt veranschlagt. Durch

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 87
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



die nicht rechtmäßige Doppelveranschlagung erhöht sich der diesjährige Finanzmittelbedarf. Die Haushaltssatzung bedarf daher der Korrektur.

Die Haushaltssatzung 2021 der Stadt Pohlheim wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

...

im Finanzhaushalt

...

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit -410.823

EUR

mit einem Saldo von - 410.573 EUR

**mit einem Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von** -9.154.693 EUR

festgesetzt.

Im ordentlichen Ergebnis wird in der Haushaltsplanung 2021 ein Fehlbedarf in Höhe von 1.439.522 Euro ausgewiesen. Ab 2022 wird wieder mit Überschüssen gerechnet. Der Ausgleich kann über die Entnahme aus Mitteln der ordentlichen Rücklage erfolgen. Hierfür steht zum 01.01.2021 voraussichtlich eine Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren in Höhe von 18,4 Mio. Euro zur Verfügung. Damit gilt der Ergebnishaushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als ausgeglichen.

Darüber hinaus erwirtschaftet die Stadt Pohlheim sowohl in Planung als auch Rechnung aus ihrer Verwaltungstätigkeit die ordentliche Tilgung. Somit ist der Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 5 und 6 HGO erfüllt. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Für den in 2021 geplanten Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 9,2 Mio. Euro steht zum 01.01.2021 ein Finanzmittelbestand in Höhe von 11,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Stadt Pohlheim müsste demnach einen Puffer in Höhe von 575.846 Euro € vorhalten. Die Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve zum 01.01.2021 beträgt 11,3 Mio. Euro. Damit ist die gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge zu treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnissrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Stadt Pohlheim verfügt zum 31.12.2021 voraussichtlich über eine Ergebnissrücklage der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse von insgesamt 21,6 Mio. Euro. Damit wird es der Stadt möglich sein, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Stadt Pohlheim einen Gesamtindikatorwert von 75. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als gesichert anzusehen.

Investitions- und Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.275.000 Euro bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da in den Jahren zu deren Lasten sie veranschlagt sind, keine Kreditaufnahme vorgesehen ist (§102 Abs. 4 HGO).

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss der Stadt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten. Dabei ist die Stadtverordnetenversammlung zumindest über die vorläufige Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie über die Gründe für erhebliche Abweichungen von der Haushaltsplanung zu informieren. Die Unterrichtung kann auch in schriftlicher Form außerhalb einer Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Daneben kann ggf. die Unterrichtung mit dem Bericht nach § 28 GemHVO verbunden werden.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 23.04.2020 vom Magistrat aufgestellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die entsprechende Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich mir ebenfalls bis spätestens zum 30.06.2021 nachzureichen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2022 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgt ist und die Stadtverordnetenversammlung entsprechend unterrichtet wurde.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Stadtverordnetenversammlung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung zwecks Beschlussfassung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage